

RS OGH 1959/2/25 2Ob66/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1959

Norm

ABGB §1325 D6

ZPO §273

Rechtssatz

Für die gemäß § 273 ZPO vorzunehmende Bemessung des entgangenen Verdienstes eines Provisionsvertreters ist der Buchauszug über die im letzten Jahr erworbenen Provisionsansprüche eine ausreichende Grundlage; daß der Buchauszug infolge Unterbleibens der Ausführung von Geschäften oder Ausfalls von Zahlungen im größeren Umfang unrichtig geworden ist, müßte der Gegner behaupten und unter Beweis stellen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 66/59
Entscheidungstext OGH 25.02.1959 2 Ob 66/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0031048

Dokumentnummer

JJR_19590225_OGH0002_0020OB00066_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at